

Anhang 1 des AMS Branchenreglements Früchte, Gemüse, Kartoffeln

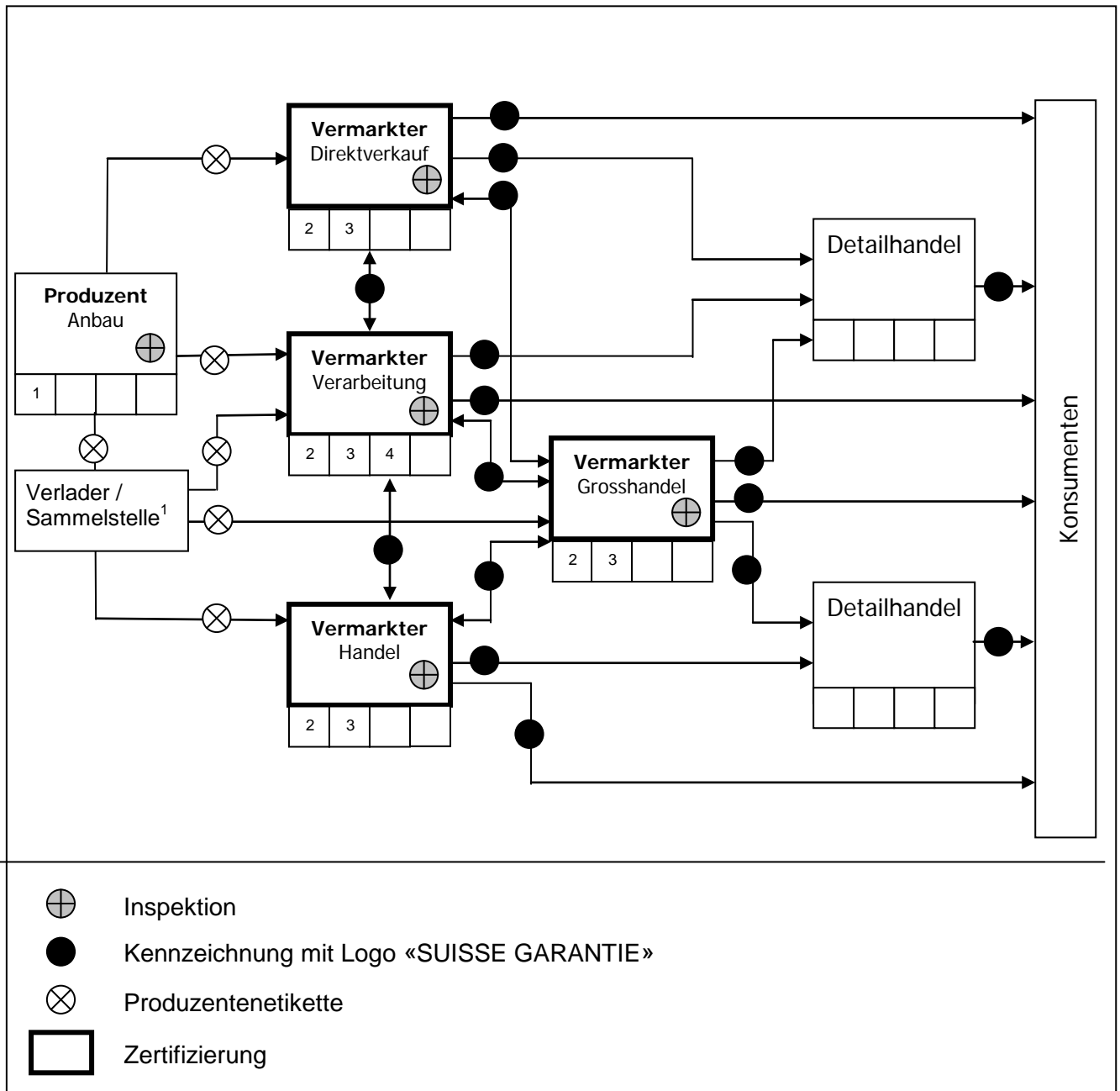


Früchte, Gemüse, Kartoffeln

Warenflussschema

Früchte, Gemüse, Kartoffeln

Warenflussschema

Nachweisdokumente² (Nummern in den Kästchen und Titel des Dokumentes)

1. SUISSE GARANTIE – Inspektionsbericht Früchte, Gemüse, Kartoffeln für Produzenten
2. SUISSE GARANTIE – Inspektionsbericht Früchte, Gemüse, Kartoffeln für Vermarkter (Handel und Verarbeitung)
3. Zertifikat SUISSE GARANTIE
4. Bestätigung SUISSE GARANTIE für Halbfabrikate

¹ Betriebe, welche Loseware umschlagen, Produkte aus Gebinden entnehmen oder Ware kennzeichnen, gelten als Vermarkter und sind der Zertifizierungspflicht unterstellt.

² Dokumente sind einsehbar unter: www.agrosolution.ch

Anhang 2a des AMS Branchenreglements Früchte, Gemüse, Kartoffeln



Früchte, Gemüse, Kartoffeln

**Technische
Anforderungen
an die Produzenten**

Früchte, Gemüse, Kartoffeln

Checkliste (Technische Anforderungen) für die Produktion

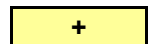
Die Checkliste ist die Basis für die Kontrolle durch die Inspektionsstelle.

Die SUISSE GARANTIE Anforderungen sind in 2 Niveaus unterteilt:

Kritische Anforderungen: roter Kontrollpunkt



Nicht Kritische Anforderungen: gelber Kontrollpunkt



Zur Beantwortung der Kontrollpunkte stehen folgende Antwortmöglichkeiten zur Auswahl:

JA Die Anforderung wird vollumfänglich erfüllt

NEIN Die Anforderung wird nicht vollumfänglich erfüllt

nicht anwendbar

(N/A) Die Anforderung hat für den Betrieb keine Bedeutung

Weitere Informationen:

In der Spalte mit der Überschrift "F G K" ist ersichtlich ob die Anforderung für Früchte (F), für Gemüse (G) oder für Kartoffeln (K) relevant (umzusetzen) ist.

Checkliste (Technische Anforderungen)

Betrieb




Die Checkliste ist das Dokument, mit dem der Produzent und der Vermarkter seine jährliche Selbstkontrolle durchführt.

Gleichzeitig stellt die Checkliste die Basis für die Kontrolle durch die Inspektionsstelle dar. Betriebe können durch Ausfüllen der Pauschaldeklaration eine auf den Betrieb zugeschnittene Checkliste generieren und herunterladen (im Loginbereich unter www.agrosolution.ch).

Checkliste für:

SUISSE GARANTIE Produktion

Die Anforderungen SwissGAP sind in 3 Niveaus unterteilt:

Kritische Musskriterien: (rote KP)	in der Checkliste rot hinterlegt, abgekürzt mit ++ 100% dieser Kontrollpunkte müssen erfüllt sein	
Nicht Kritische Musskriterien: (gelbe KP)	in der Checkliste gelb hinterlegt, abgekürzt mit + 95% dieser Kontrollpunkte müssen erfüllt sein	
Empfehlungen: (grüne KP)	in der Checkliste grün hinterlegt, abgekürzt mit +- Diese Kontrollpunkte können auf der Pauschaldeklaration ausgeschlossen werden.	

Zur Beantwortung der Kontrollpunkte stehen folgende Antwortmöglichkeiten zur Auswahl:

JA	Die Anforderung wird vollumfänglich erfüllt
NEIN	Die Anforderung wird nicht vollumfänglich erfüllt
nicht anwendbar (N/A)	Die Anforderung hat für den Betrieb keine Bedeutung

Weitere Informationen:

In der Spalte mit der Überschrift "F G K" ist ersichtlich ob die Anforderung für Früchte (F), für Gemüse (G) oder für Kartoffeln (K) relevant (umzusetzen) ist.

Selbstkontrolle	Datum: _____	
Kontrolle	Datum: _____	
Unterschrift	Betriebsverantwortlicher: _____	Kontrolleur: _____

Index	Programme			Krit.	FGK			Anforderungen (Kontrollpunkte)	Ja	Nein	N/A	Mögliche Umsetzungs- / Nachweis- dokumente sowie Interpretationen	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
1.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	GRUNDANFORDERUNGEN					
1.2.0		SGA	SGAP		F	G	K	Sektorielle Umsetzung					
1.2.1		SGA	SGAP	+	F	G	K	Die Anforderungen an den Betriebszweig Obst- und Beerenbau, den Betriebszweig Gemüsebau, bzw. Kartoffelbau müssen im einzelnen Betriebszweig bei ALLEN Kulturen (auch im geschützten Anbau und bei Kulturen zur Direktvermarktung) eingehalten werden. Ausnahme: Flächen zur Selbstversorgung (z.B. Hausgärten).					
1.3.0		SGA	SGAP		F	G	K	Überbetriebliche Zusammenarbeit / Lohnarbeiten				sektoriell	
1.3.1	ÖLN	SGA		+	F	G	K	Flächenabtausch ist nur unter Betrieben zugelassen, die sich für den ökologischen Leistungsnachweis angemeldet haben. Haben Betriebe Flächen ausgetauscht, sind diese Flächen nach Bewirtschaftung zu deklarieren (nicht nach Eigentum oder Pacht).					
1.4.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Aufzeichnungen / Selbstkontrolle				sektoriell	
1.4.1	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Sämtliche Aufzeichnungen sind zugänglich und mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Neueinsteiger müssen über vollständige Aufzeichnungen von mind. 3 Monaten vor der ersten Kontrolle verfügen. Elektronische Aufzeichnungen sind zugelassen.					
1.4.2	ÖLN	SGA		+	F	G	K	Sämtliche Aufzeichnungen müssen laufend, aber spätestens bis 1 Woche nach Ausführung einer Arbeit nachgeführt sein.					
1.4.3	ÖLN	SGA		+			K	Aufzeichnungen über die Erntemengen bei Ackerkulturen					
2.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	BEWIRTSCHAFTUNG UND ÖKOLOGIE					
2.1.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Betriebsübersichtsplan und Kulturjournal				sektoriell	
2.1.1	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Jede Parzelle (Freiland und geschützter Anbau, inkl. Kurzpacht, ...) ist eindeutig identifizierbar. Dies kann z.B. erfolgen durch Parzellenplan oder Beschilderung.					
2.1.2	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Zu jeder Parzelle (Freiland und geschützter Anbau) sind Aufzeichnungen vorhanden (angebaute Kultur, sämtliche Massnahmen).				Kulturjournal (Register 16)	
2.1.3		SGA		++	F	G	K	Schweizerische Herkunft: alle Anbauflächen sind in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, der Freizone Genf, Büsingen, Campione oder auf Flächen in der Grenzzone, welche mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen von schweizer Betrieben bewirtschaftet werden.					
2.3.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Ökologie				gesamtbetrieblich	
2.3.1	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Die ökologischen Ausgleichsflächen und Pufferstreifen müssen nach den Vorschriften des ÖLN dokumentiert sein.					
2.3.2	ÖLN	SGA		+	F	G	K	Entlang von Wegen sind Wiesenstreifen von mindestens 50 cm Breite zu belassen. Wege und Borde dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.					

Index	Programme			Krit.	FGK			Anforderungen (Kontrollpunkte)	Ja	Nein	N/A	Mögliche Umsetzungs- / Nachweis- dokumente sowie Interpretationen	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
2.3.3	ÖLN	SGA		+	F	G	K	Entlang von Gewässern, Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Moor und Feuchtgebieten ohne Bewirtschaftungsvereinbarungen müssen gemäss ÖLN sichtbare Grün- oder Streueflächenstreifen vorhanden und nach Vorschrift bewirtschaftet sein.					
3.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	BODEN UND SUBSTRATE					
3.1.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Bodenbewirtschaftung				sektoriell	
3.1.1	ÖLN	SGA		+	F	G	K	Aufzeichnung Grundbodenbearbeitung vor Kulturbeginn (Datum, Art, Ort der Bearbeitung)				Kulturjournal (Register 16)	
3.1.3	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Die eingesetzten Anbautechniken minimieren eine Bodenerosion (gem. ÖLN). Die Vorschriften an die Bodenbedeckung sind einzuhalten (gem. ÖLN).				Kulturjournal (Register 16)	
3.1.4	ÖLN	SGA		+	F	G	K	Es muss pro Parzelle alle 10 Jahre eine Bodenprobe entnommen und bei einem anerkannten Labor mit dem im jeweiligen Bereich geltenden Minimalanalyseprogramm gemäss ÖLN untersucht werden.				Bodenanalysen	
3.2.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Bodenbegasung				gesamtbetrieblich	
3.2.1	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Chemische Bodendesinfektionen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen (Gewächshaus, Anzuchtflächen) müssen begründet und aufgezeichnet werden.				Kulturjournal (Register 16)	
4.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	VERMEHRUNGSMATERIAL: (SAATGUT, PFLANZGUT UND UNTERLAGEN)					
4.1.0		SGA	SGAP		F	G	K	Qualität und Gesundheit				sektoriell	
4.1.3		SGA		++			K	Die angebauten Kartoffelsorten sind auf der Schweizer Sortenliste aufgeführt oder befinden sich im Aufnahmeverfahren (Praxisversuche) gemäss Sortenliste: www.swisspatat.ch					
4.1.4		SGA		++		G		Die Verwendung von Schweizer Saat- und Pflanzgut ist erwünscht. Wenn importiertes Saat- oder Pflanzgut verwendet wird, muss zumindest 80% des Zuwachses des Erntegutes (Frischgewicht) in der Schweiz entstehen. Die entsprechende minimale Anbauzeit ist gemäss "Liste der Kulturdauer" (www.agrosolution.ch) eingehalten.				Liste der Kulturdauer (Register 7), Kulturjournal (Register 16)	
4.2.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Chemische Behandlung und Beizung				sektoriell	
4.2.2	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Eigene Vermehrung: Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln während der Anzucht ist aufgezeichnet (analog. PSM-Aufzeichnungen Kap. 7.3).				Kulturjournal (Register 16)	
4.3.0		SGA	SGAP		F	G	K	Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)				sektoriell	
4.3.1		SGA	SGAP	++	F	G	K	Es werden keine gentechnisch veränderten Produktionsverfahren eingesetzt oder angewendet.	X				

Index	Programme			Krit.	FGK			Anforderungen (Kontrollpunkte)	Ja	Nein	N/A	Mögliche Umsetzungs- / Nachweis- dokumente sowie Interpretationen	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
4.3.2		SGA		++	F	G	K	Für zugekauftes Saat- und Pflanzgut muss ein Nachweis "ohne GVO" vorliegen.					
4.4.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Aussaat / Pflanzung / Fruchtfolge				sektoriell	
4.4.1	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Aussaat und Pflanzungen: Termin aufgezeichnet.				Kulturjournal (Register 16)	
4.4.2	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Bei einjährigen Freilandkulturen gibt es eine Fruchtfolge.				Fruchtfolgerapport (Register 16)	
4.4.3	ÖLN	SGA		+	F	G	K	Die allgemeinen Fruchtfolgevorschriften gemäss ÖLN sind einzuhalten.				Fruchtfolgerapport (Register 16)	
4.4.4	ÖLN	SGA		++	F	G		Die Fruchtfolgevorschriften für Gemüse und Erdbeeren gemäss ÖLN (www.gemuese.ch; www.swissfruit.ch) sind einzuhalten.				Fruchtfolgerapport (Register 16)	
6.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	DÜNGUNG					
6.1.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Nährstoffbedarf + -gehalte				gesamtbetrieblich	
6.1.1	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Es muss gemäss ÖLN eine gesamtbetriebliche Nährstoffbilanz vorliegen. Alle Düngergaben berücksichtigen den Nährstoffbedarf der Kultur und den Bodenzustand.				Nährstoffbilanz	
6.2.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Anwendung der Dünger inkl. Fachkompetenz				sektoriell	
6.2.2		SGA		+		G		Gemüse: Keine Einzelgabe von Stickstoff über 60 kg N-NO3/ha				N-NO3 = Nitratstickstoff	
6.2.3	ÖLN	SGA		+	F			Früchte: Die maximale Menge Stickstoffeinheiten pro Hektare und Jahr beträgt: Beeren 50 kg (je kg/m2); Kern- und Steinobst 80 kg; Tafeltrauben 60 kg; Höhere Gaben müssen begründet werden. Keine Einzelgabe von Stickstoff über 60 kg N/ha Es ist der Durchschnitt der Phosphor-Düngermenge (P2O5) der letzten 5 Jahre massgebend.					
6.2.4		SGA		+	F	G		Das Über-/Restwasser von bodenunabhängigen Kulturen (Hors-sol) muss agronomisch sinnvoll verwertet werden.					
6.3.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Aufzeichnungen über die Düngung (organisch und anorganisch)				sektoriell	
6.3.1	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Die Aufzeichnungen beinhalten: - Parzelle oder Gewächshausbezeichnung				Kulturjournal (Register 16)	
6.3.2	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	- Anwendungsdatum (TT.MM.JJJJ)				Kulturjournal (Register 16)	
6.3.3	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	- Handelsname, Düngertyp und Gehalt				Kulturjournal (Register 16)	
6.3.4	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	- Menge des ausgebrachten Düngers				Kulturjournal (Register 16)	
7.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	PFLANZENSCHUTZ					
7.1.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Integrierter Pflanzenschutz				sektoriell	
7.1.2	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Durch eine angepasste Bewirtschaftung wird das Auftreten und die Intensität des Schädlingsbefalls verringert.					
7.1.3	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Schädlinge und deren natürlichen Feinde werden beobachtet. Falls ein Schädlingsbefall den ökonomischen Wert einer Kultur negativ beeinflussen kann, werden spezifische Schädlingsbekämpfungsmethoden angewendet. Wenn möglich werden nicht-chemische Methoden in Betracht gezogen.				Kulturjournal (Register 16)	

Index	Programme			Krit.	FGK			Anforderungen (Kontrollpunkte)	Ja	Nein	N/A	Mögliche Umsetzungs- / Nachweis- dokumente sowie Interpretationen	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K						
7.2.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Auswahl der Pflanzenschutzmittel (inkl. Fachkompetenz)				sektoriell	
7.2.3	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Korrekturer Einsatz bewilligter Pflanzenschutzmittel entsprechend der Pflanzenschutzmittelliste des Bundes (inkl. Einhaltung weiterer Auflagen wie: Zulassung für entsprechende Kultur und Zielorganismus/Schädling, Anzahl Behandlungen, Anwendungsfristen, Aufwandmengen, ...).					
7.2.4	ÖLN	SGA		+	F			<ul style="list-style-type: none"> - Hochstammanlagen: es darf kein Herbizid eingesetzt werden, um die Stammbasis frei zu halten. Ausnahme: Bei Jungbäumen bis und mit viertes Standjahr, kann die Stammbasis mit Blattherbiziden mit Radius 0.5m gespritzt werden. - Mittelstamm- und Niederstammanlagen für Kern- und Steinobst (inkl. Tafeltrauben): - Bei Herbizidbehandlung darf höchstens 30% des Reihenabstandes oder maximal 180cm offen gehalten werden. Wird die 30% Klausel nicht eingehalten, muss der Baumstreifen abgedeckt sein (Rinde, Plastikfolie, etc.). - Entlang der Einzäunung darf der Herbizidstreifen maximal 30cm auf jeder Seite (gesamt 60cm) betragen. In schwierigen Lagen kann die Toleranz gesamthaft bis 100cm betragen. Befindet sich eine Baumreihe neben der Einzäunung, darf der Herbizidstreifen höchstens 120cm betragen. - Bei extensiven Anlagen ist eine Herbizidanwendung höchstens auf einer Fläche mit 0.5m Radius um die Stammbasis herum erlaubt. - Beeren: Unkrautregulierung mechanisch, chemisch oder durch Abdecken. 					
7.3.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln				sektoriell	
7.3.1	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Die Aufzeichnungen beinhalten: behandelte Kultur oder Sorte				Kulturjournal (Register 16)	
7.3.2	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Parzelle oder Gewächshausbezeichnung				Kulturjournal (Register 16)	
7.3.3	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Anwendungsdatum (TT.MM.JJJJ)				Kulturjournal (Register 16)	
7.3.4	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels (Handelsname) und des Wirkstoffs				Kulturjournal (Register 16)	
7.3.8	ÖLN	SGA	SGAP	+	F	G	K	Aufwandmenge oder Konzentration				Kulturjournal (Register 16)	
7.5.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln				sektoriell	
7.5.1	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Wartefristen sind dokumentiert und werden eingehalten, Erntedaten aufgezeichnet.				Kulturjournal (Register 16) Kontrolleur: eine Kultur mit eingesetztem PSM, Wartefrist und Erntebeginn notieren!	
9.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	GERÄTE					
9.1.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Kalibrierung / Wartung				sektoriell	

Index	Programme			Krit.	FGK			Anforderungen (Kontrollpunkte)	Ja	Nein	N/A	Mögliche Umsetzungs- / Nachweis- dokumente sowie Interpretationen	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
	ÖLN	SGA	SGAP			F	G						
9.1.2				+				Gem. ÖLN alle vier Jahre Spritzentest (nur für zapfwellengetriebene oder selbstfahrende Geräte) bei anerkannten Prüfstellen					
13.1.0		SGA	SGAP					Qualitative Rückverfolgbarkeit: Trennung von Produkten				sektoriell	
13.1.1		SGA	SGAP	++				Nur auf dem eigenen Betrieb angebaute Ware wird unter eigenem Namen an zertifizierte Vermarkter geliefert. Auf dem eigenen Betrieb bedeutet: - eigene Flächen - Flächenabtausch - zugepachtete Flächen (inkl. Kurzpacht)				Nur für Produzenten OHNE Vermarktung	
13.3.0		SGA	SGAP					Logonutzung				sektoriell	
13.3.2		SGA		+				Die Kennzeichnung mit der Produzentenetikette erfolgt gemäss den Vorgaben des Dachreglements, des Branchenreglements (Anhang 4) und des Gestaltungsmanuals.					

Anhang 2b des AMS Branchenreglements Früchte, Gemüse, Kartoffeln



Früchte, Gemüse, Kartoffeln

**Technische
Anforderungen
an die Vermarkter
(Handel und Verarbeiter)**

Früchte, Gemüse, Kartoffeln

Checkliste (Technische Anforderungen) für die Vermarktung

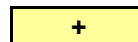
Die Checkliste ist die Basis für die Kontrolle durch die Inspektionsstelle.

Die SUISSE GARANTIE Anforderungen sind in 2 Niveaus unterteilt:

Kritische Anforderungen: roter Kontrollpunkt



Nicht Kritische Anforderungen: gelber Kontrollpunkt



Zur Beantwortung der Kontrollpunkte stehen folgende Antwortmöglichkeiten zur Auswahl:

JA Die Anforderung wird vollumfänglich erfüllt

NEIN Die Anforderung wird nicht vollumfänglich erfüllt

nicht anwendbar

(N/A) Die Anforderung hat für den Betrieb keine Bedeutung

Weitere Informationen:

In der Spalte mit der Überschrift "F G K" ist ersichtlich ob die Anforderung für Früchte (F), für Gemüse (G) oder für Kartoffeln (K) relevant (umzusetzen) ist.

Checkliste (Technische Anforderungen)

Betrieb




Die Checkliste ist das Dokument, mit dem der Produzent und der Vermarkter seine jährliche Selbstkontrolle durchführt.

Gleichzeitig stellt die Checkliste die Basis für die Kontrolle durch die Inspektionsstelle dar. Betriebe können durch Ausfüllen der Pauschaldeklaration eine auf den Betrieb zugeschnittene Checkliste generieren und herunterladen (im Loginbereich unter www.agrosolution.ch).

Checkliste für:

SUISSE GARANTIE Vermarktung

Die Anforderungen SwissGAP sind in 3 Niveaus unterteilt:

Kritische Musskriterien: (rote KP)	in der Checkliste rot hinterlegt, abgekürzt mit ++ 100% dieser Kontrollpunkte müssen erfüllt sein	
Nicht Kritische Musskriterien: (gelbe KP)	in der Checkliste gelb hinterlegt, abgekürzt mit + 95% dieser Kontrollpunkte müssen erfüllt sein	
Empfehlungen: (grüne KP)	in der Checkliste grün hinterlegt, abgekürzt mit +- Diese Kontrollpunkte können auf der Pauschaldeklaration ausgeschlossen werden.	

Zur Beantwortung der Kontrollpunkte stehen folgende Antwortmöglichkeiten zur Auswahl:

JA	Die Anforderung wird vollumfänglich erfüllt
NEIN	Die Anforderung wird nicht vollumfänglich erfüllt
nicht anwendbar (N/A)	Die Anforderung hat für den Betrieb keine Bedeutung

Weitere Informationen:

In der Spalte mit der Überschrift "F G K" ist ersichtlich ob die Anforderung für Früchte (F), für Gemüse (G) oder für Kartoffeln (K) relevant (umzusetzen) ist.

Selbstkontrolle	Datum: _____	
Kontrolle	Datum: _____	
Unterschrift	Betriebsverantwortlicher: _____	Kontrolleur: _____

Index	Programme			Krit.	FGK			Anforderungen (Kontrollpunkte)	Ja	Nein	N/A	Mögliche Umsetzungs- / Nachweis- dokumente sowie Interpretationen	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K						
1.0.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	GRUNDANFORDERUNGEN					
1.3.0		SGA	SGAP		F	G	K	Überbetriebliche Zusammenarbeit / Lohnarbeiten				sektoriell	
1.4.0	ÖLN	SGA	SGAP		F	G	K	Aufzeichnungen / Selbstkontrolle				sektoriell	
1.4.1	ÖLN	SGA	SGAP	++	F	G	K	Sämtliche Aufzeichnungen sind zugänglich und mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Neueinsteiger müssen über vollständige Aufzeichnungen von mind. 3 Monaten vor der ersten Kontrolle verfügen. Elektronische Aufzeichnungen sind zugelassen.					
13.1.0		SGA	SGAP		F	G	K	Qualitative Rückverfolgbarkeit: Trennung von Produkten				sektoriell	
13.1.3		SGA		++	F	G	K	SUISSE GARANTIE-Ware stammt von anerkannten Produzenten oder zertifizierten Vermarktern.				Lieferantenliste, öffentliche Liste www.agrosolution.ch	
13.1.4		SGA	SGAP	++	F	G	K	Jedes Produkt lässt sich zurück zum Lieferanten und vorwärts bis zum Abnehmer verfolgen.				Lieferpapiere, Rechnungen oder Journal Zu- und Verkauf von Früchten, Gemüse und Kartoffeln (Register 14)	
13.1.6		SGA		++	F	G	K	Es ist jederzeit und für alle Produkte im Betrieb ersichtlich, ob es sich um SUISSE GARANTIE Ware handelt oder nicht. Die Trennung von SUISSE GARANTIE zu anderer Ware ist sichergestellt.					
13.1.8		SGA		+	F	G	K	Warenausgang: Zertifizierte SUISSE GARANTIE-Produkte sind auf Lieferpapieren (Lieferscheinen / Rechnungen) deklariert.				Kontrolleur: Beispiel mitnehmen und an zuständige Zertifizierungsstelle senden!	
13.2.0		SGA	SGAP		F	G	K	Quantitative Rückverfolgbarkeit: Warenflusskontrolle				sektoriell	
13.2.2		SGA		++	F	G	K	Ein Vergleich der produzierten und/oder zugekauften Mengen mit den verkauften Mengen zeigt, dass nicht mehr SUISSE GARANTIE-Ware verkauft wurde als auf dem Betrieb produziert bzw. zugekauft wurde. Je nach Produkt sind Lagermengen (Inventar) und Verluste (Lagerschwund, Sortierabgang, Verarbeitungskoeffizienten) bei der Berechnung berücksichtigt.				Einkaufs- / Verkaufsstatistiken, Produktionsflächen	
13.3.0		SGA	SGAP		F	G	K	Logonutzung				sektoriell	
13.3.3		SGA		+	F	G	K	Die Kennzeichnung mit der Garantiemarke der Früchte, Gemüse und Kartoffeln erfolgt gemäss den Vorgaben des Dachreglements, der Branchenreglemente und des Gestaltungsmanuals. Folgende Bezeichnungen werden auf jeder Etiketle / Verpackung aufgeführt: - Herkunftszeichen SUISSE GARANTIE (Logo) - Name und Adresse des berechtigten Betriebes oder dessen Identifikationsnummer - Name der Zertifizierungsstelle - Warenlos oder Datum und Vorlieferant (Produzent)				Gestaltungsmanual Kontrolleur: Beispiel mitnehmen und an zuständige Zertifizierungsstelle senden!	

Index	Programme		Krit.	FGK			Anforderungen (Kontrollpunkte)	Ja	Nein	N/A	Mögliche Umsetzungs- / Nachweis- dokumente sowie Interpretationen	Bemerkungen und Korrekturmassnahmen
13.4.0	SGA	SGAP		F	G	K	Warenrückruf / Qualitätskontrolle				sektoriell	
13.4.2	SGA		+	F			Früchte, welche mit SGA gekennzeichnet werden, müssen den Qualitätsbestimmungen für Früchte entsprechen. Kennzeichnender Betrieb ist anerkannt als Kontrollbetrieb Qualiservice				Liste unter: www.swissfruit.ch	
13.4.3	SGA		+			K	Kartoffeln, welche mit SGA gekennzeichnet werden, müssen den Qualitätsbestimmungen für Kartoffeln entsprechen. Kennzeichnender Betrieb ist anerkannt als Kontrollbetrieb Qualiservice				Liste unter: www.kartoffel.ch	
13.4.4	SGA		+		G		Gemüse, das mit der Garantiemarke gekennzeichnet wird, entspricht "den schweizerischen Qualitätsbestimmungen für Gemüse" (Herausgeber: VSGP - Swisscofel).				siehe: www.qualiservice.ch	
13.5.0	SGA			F	G	K	Verarbeitungsprozess SUISSE GARANTIE				Verarbeitung = schneiden, raffeln, pressen, erhitzen, tiefkühlen, mischen oder behandeln von Rohstoffen.	
13.5.1	SGA		++	F	G	K	Verarbeitung in der Schweiz, inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und die weiteren Zollanschlussgebiete (Büdingen, Campione).					
13.5.2	SGA		++	F	G	K	Die Hauptzutat entspricht zu 100% den SUISSE GARANTIE-Anforderungen. Gesamthaft müssen mindestens 90% (Gewichtsprozent zum Zeitpunkt der Verarbeitung) der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs die SUISSE GARANTIE-Anforderungen erfüllen. (Ansonsten muss eine gültige Sonderbewilligung der AMS vorliegen.)					
13.5.3	SGA		+	F	G	K	Rezepturen und Produktespezifikationen sind zu be- und verarbeiteten Produkten vorhanden.					

Anhang 2c des AMS Branchenreglements Früchte, Gemüse, Kartoffeln



Früchte, Gemüse, Kartoffeln

Allgemeine und technische Anforderungen

**an reine Most- und
Brennobstproduzenten ohne ÖLN**

Geltungsbereich

Die Regelungen in vorliegendem Anhang 2c gelten ausschliesslich für Most- und Brennobstproduzenten, welche der Kanton aufgrund ihrer Betriebsstruktur (z.B. Alter des Betriebsleiters, zu kleine LN, etc.) nicht als landwirtschaftlichen Betrieb anerkennen kann. Hat der Kanton einem Betrieb den ÖLN aufgrund von Verstössen (z.B. Verstoss gegen Gewässerschutz, keine oder zu kleine Ökoausgleichsflächen, etc.) aberkannt, fällt der Betrieb aus dem Geltungsbereich von Anhang 2c und kann somit nicht SUISSE GARANTIE-anerkannt werden.

Anmeldung

Der interessierte Betrieb meldet sich beim SOV und erhält dort die erforderlichen Unterlagen und das Anmeldeformular. Die Anmeldung wird durch den SOV registriert.

Kontrollen

Kontrollintervall:

- Es werden jährlich Stichprobenkontrolle durchgeführt (3% aller SUISSE GARANTIE – Most- und Brennobstproduzenten ohne ÖLN). Die Stichprobenkontrollen werden nach Zufallsprinzip ausgelöst. Die Kontrollen werden von einer akkreditierten Kontrollstelle durchgeführt.
- Die Kontrollkosten gehen zulasten des Produzenten.

Sanktionen:

- Gemäss Sanktionsreglement der AMS zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE

Anerkennung

Der Most- und Brennobstproduzent ohne ÖLN ist zur Ablieferung der Produkte berechtigt, sobald er als anerkannter Betrieb im Bereich SUISSE GARANTIE Most- und Brennobst auf der Webseite www.agrosolution.ch gelistet ist. Dies kommt der Anerkennung als SUISSE GARANTIE – Most- und Brennobstproduzent gleich.

Technische Anforderungen

Der Produzent hat sicherzustellen, dass von ihm gleichwertige Anforderungen zum ÖLN sowie die AMS- Anforderungen eingehalten werden. Hierzu gelten die Kontrollpunkte der Checkliste des Anhangs 2a.

Anhang 3 des AMS Branchenreglements Früchte, Gemüse, Kartoffeln



Früchte, Gemüse, Kartoffeln

Kontrollen

Früchte, Gemüse, Kartoffeln

Kontrolle

Allgemeines

Die Kontrollen werden gemäss dem aktuellen und vom Fachzentrum SUISSE GARANTIE (FZ) genehmigten Kontrollhandbuch (KHB) durchgeführt.

Die Koordinationsstelle des FZ beauftragt die ausgewählten Inspektions- und Zertifizierungsstellen.

Kontrolliert wird die Einhaltung der Anforderungen der Garantiemarke.

Die Kontrollen der Garantiemarke erfolgen in regelmässigen Abständen, wobei zusätzlich Stichprobenkontrollen möglich sind.

Die Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen ist nur Gegenstand der Kontrolle (Inspektion oder Audit), wenn die Überprüfung solcher Anforderungen im Kontrollauftrag ausdrücklich verlangt ist.

Das FZ entscheidet über Sanktionen und Nachkontrollen der anerkannten Betriebe.

Kontrolle

Die Inspektionsstellen verwenden die von den Branchen in Zusammenarbeit mit den Zertifizierungsstellen erarbeiteten Checklisten für Früchte, Gemüse und Kartoffeln.

Die Überwachung der Kennzeichnung erfolgt anhand der Adresslisten mit den berechtigten Früchte-, Gemüse- und Kartoffelproduzenten und den zertifizierten Betrieben sowie mit Hilfe der gekennzeichneten Gebinde (Produzentenetikette oder Garantiemarke).

Kontrollorganisationen

Allgemeines

In Rücksprache mit der AMS bestimmt das FZ die Inspektionsstellen der Garantiemarke auf Stufe Produktion und im nachgelagerten Bereich und beauftragt diese mit der Inspektion der Einhaltung der Anforderungen von SUISSE GARANTIE.

Zwischen den Inspektionsstellen und dem FZ besteht über Agrosolution eine Normvereinbarung: *Kontrollvertrag für die Garantiemarke*.

Die AMS bestimmt die Zertifizierungsstellen der Garantiemarke und beauftragt diese mit der Zertifizierung der Betriebe.

Die Kontrollen der Garantiemarke sind mit allfälligen übrigen Kontrollen (ÖLN, andere Label, Qualitätskontrolle) zu koordinieren. Die Organisation und Ausführung ist geografisch sinnvoll zu bündeln.

Aufgaben und Kompetenzen

- Kontrollen betreffend Einhaltung der Anforderungen bei Betrieben durchführen, welche die Garantiemarke oder die Produzentenetikette beanspruchen.
- Die Kontrolleure füllen die Checklisten aus.
- Der Kontrolleur oder die Inspektionsstelle beantragt die Abgabe der Benutzungsbewilligung, resp. verlangt einen Entscheid des FZ.
- Selbstständige Verrechnung des Aufwandes gemäss Normvereinbarung: Kontrollvertrag für die Garantiemarke.

Anhang 4 des AMS Branchenreglements Früchte, Gemüse, Kartoffeln



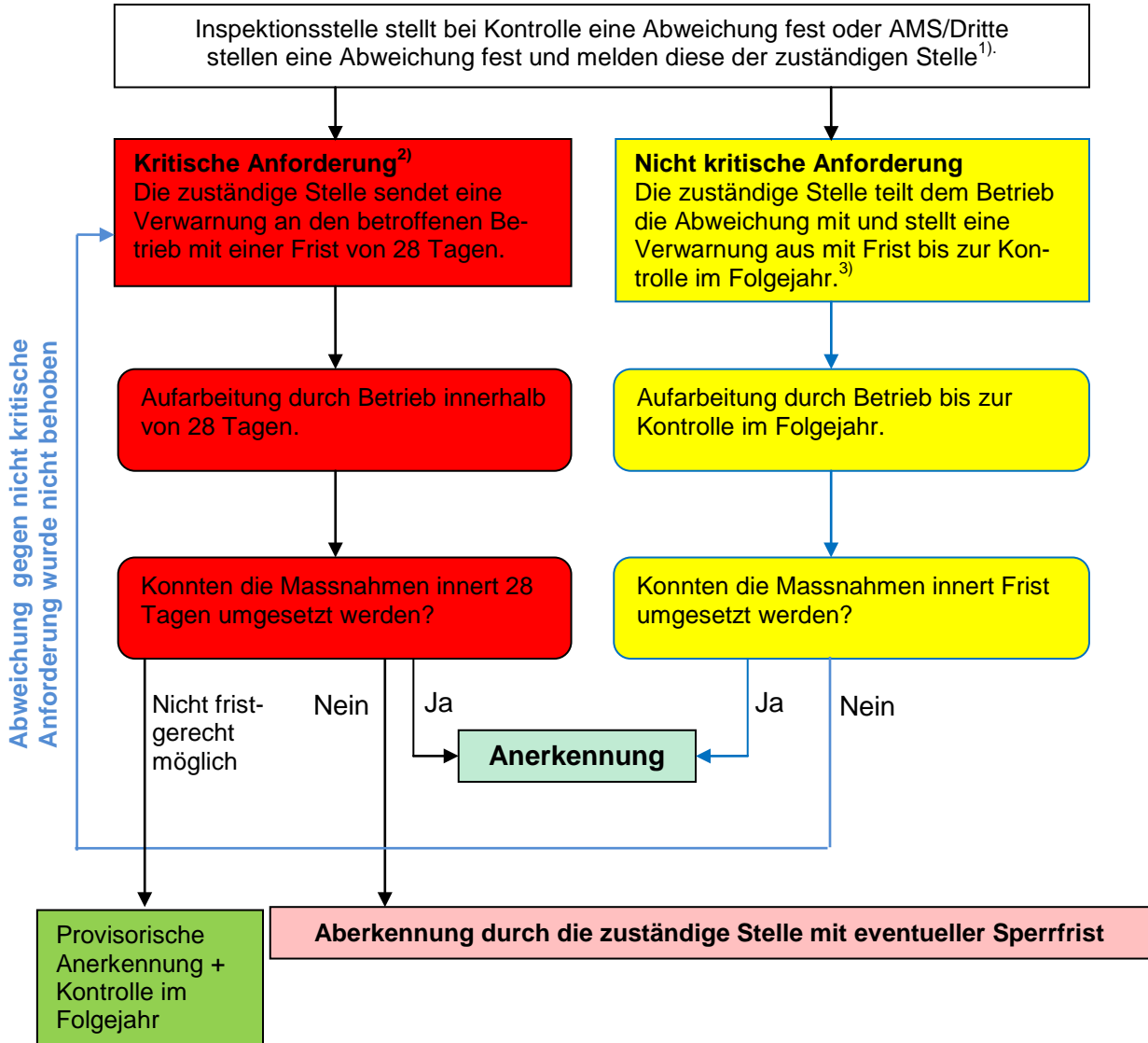
Früchte, Gemüse, Kartoffeln

Sanktionsverfahren auf der ersten Produktions- stufe

Früchte, Gemüse, Kartoffeln

Sanktionsverfahren

Sanktionsschema



¹⁾ Die zuständige Stelle ist das Fachzentrum SUISSE GARANTIE (FZ).

²⁾ Bei vorsätzlichem Betrug kann die Anerkennung per sofort entzogen werden.

³⁾ Ist die Aufarbeitung auf administrativem Weg möglich, ist im Folgejahr keine Kontrolle nötig.

Sanktionierung von Betrieben

Verstösse gegen die SUISSE GARANTIE Anforderungen werden anlässlich der Kontrollen in der Checkliste / im Kontrollbericht festgehalten. Die Feststellung von Verstössen ist jedoch nicht zwingend an die Kontrollen gebunden, Verstösse können auch von der AMS oder von Dritten an das Fachzentrum SUISSE GARANTIE gemeldet werden. Solche Meldungen werden von der zuständigen Stelle verifiziert und gemäss Sanktionsschema behandelt.

Jedes Sanktionsschreiben enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Bei Nichtbeheben der Abweichung innerhalb der schriftlich gewährten Frist wird der Betrieb schriftlich über die Aufhebung oder die Nichterteilung der Anerkennung (kritische Anforderungen) oder die Verschärfung der Sanktion (nicht-kritische Anforderung) informiert.

Die Branchen haben die Möglichkeit eine Sperrfrist zu verhängen, innerhalb welcher sich der Betrieb nicht mehr für eine SUISSE GARANTIE-Anerkennung bewerben kann.

Die Betriebe können keinen Wechsel der Inspektionsstelle vornehmen, solange die Nichterfüllungen, welche zu einer Sanktionierung geführt haben, nicht behoben worden sind.

Nur die sanktionierende Stelle ist berechtigt, eine Sanktion wieder aufzuheben. Dies setzt einen ausreichenden und fristgerechten Nachweis über die umgesetzten Korrekturmassnahmen voraus.

Beweispflicht

Falls Informationen über einen SUISSE GARANTIE-Betrieb an das Fachzentrum SUISSE GARANTIE gelangen, die Auswirkungen auf die Anerkennung des Betriebs haben könnten, liegt es am Betrieb, anhand von stichhaltigen Nachweisen zu belegen, dass die SUISSE GARANTIE Anforderungen eingehalten wurden.

In diesen Fällen wird wie folgt vorgegangen:

- das Fachzentrum SUISSE GARANTIE oder beauftragte Dritte informiert den Betrieb über die zu treffenden Massnahmen.
- falls der Betrieb bereits von selbst Massnahmen ergriffen und das Fachzentrum SUISSE GARANTIE informiert hat, leitet das Fachzentrum die Informationen an beauftragte Dritte weiter, welche den Fall behandeln.
- die Frist, bis wann der Betrieb eine Stellungnahme und Nachweise einreichen muss, wird durch das Fachzentrum SUISSE GARANTIE oder beauftragte Dritte festgelegt.
- falls der Betrieb ungenügende Nachweise einreicht oder die Fristen nicht einhält, erfolgt eine Sanktion gemäss Anhang 4 des vorliegenden Reglements.

Ablehnung der Anerkennung nach einer Erstkontrolle

Wenn innerhalb der Fristen (s. Sanktionsschema) nicht nachweislich Korrekturmassnahmen umgesetzt wurden, muss erneut eine vollständige Inspektion durchgeführt werden, bevor der Betrieb anerkannt werden kann.

Provisorische Anerkennung

Eine provisorische Anerkennung gelangt in Fällen zur Anwendung, in denen nach einer Verwarnung eine Umsetzung von Korrekturmassnahmen innerhalb der Frist nicht möglich ist.

Definition „nicht innerhalb der Frist möglich“:

Die festgestellte Nicht-Konformität kann nicht innerhalb der Frist behoben werden, da die entsprechende Arbeit erst nach dieser Frist wieder durchgeführt wird (z.B. Einhaltung der Wartefristen).

Damit eine provisorische Anerkennung in Frage kommen kann, muss der Betrieb innerhalb der Verwarnungsdauer beim Fachzentrum SUISSE GARANTIE oder beauftragten Dritten schriftlich die Ursachen darlegen, die zur Nicht-Konformität geführt haben. Er muss Massnahmen aufzeigen, wie sichergestellt wird, dass sich die Nicht-Konformität beim nächsten Mal nicht wiederholt.

Eine provisorische Anerkennung ist bis zum nächsten positiven Kontrollergebnis durch eine Inspektionsstelle gültig, längstens bis zur nächsten Kontrolle im Folgejahr.

Im Wiederholungsfall einer Nicht-Konformität desselben Kontrollpunktes kann der Betrieb nicht mehr provisorisch anerkannt werden und es muss eine Aufhebung der Anerkennung erlassen werden.

Aberkennung

Eine Aberkennung erfolgt schriftlich, wenn während der Frist einer Aufhebung die Korrekturmassnahmen nicht umgesetzt wurden.

Die Aberkennung führt zur Auflösung des Vertrages zwischen dem Fachzentrum SUISSE GARANTIE und dem Betrieb und zu einem vollständigen Verbot der Nutzung der Anerkennung oder jedes anderen im Zusammenhang mit der SUISSE GARANTIE Anerkennung stehenden Dokumentes.

Wünscht der Betrieb nach einer Aberkennung eine erneute Teilnahme bei SUISSE GARANTIE, ist eine neue Anmeldung erforderlich. Diese ist frühestens nach Ablauf der eventuellen Sperrfrist möglich.

Rekursverfahren

Rekurse

Das Rekurswesen gilt für alle Sanktionen. Rekurse gegen die Entscheide des Fachzentrums SUISSE GARANTIE können innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet bei der zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. Massgebend für die Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels.

Rekursinstanz ist der Rekursausschuss der Branche (Fachzentrum SUISSE GARANTIE, c/o VSGP, Belpstrasse 26, Postfach, 3001 Bern). Die Rekursgebühr beträgt CHF 100.- und muss beim Einreichen des Rekurses bezahlt werden. Falls der Rekurrierende schriftlich oder das FZ eine Nachkontrolle verlangt, muss innert 30 Tagen vor Ort auf Kosten des Rekurrierenden eine Nachkontrolle durchgeführt werden. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Gebühr rückerstattet.

Rekurse haben auf die verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

Die Branchenverbände (SOV, VSGP und swisspatat) haften in keinem Falle für irgendwelche Schäden, welche im Zusammenhang mit der Anwendung des Reglements wie auch der Durchführung der verschiedenen Kontrolltätigkeiten oder durch Entscheide des FZ, des Rekursausschusses oder der Koordinationsstelle entstehen.

Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand der zuständigen Stelle.

Anhang 5 des AMS Branchenreglements Früchte, Gemüse, Kartoffeln



Früchte, Gemüse, Kartoffeln

Manual Qualitätsbestimmungen und Meldewesen

Früchte, Gemüse, Kartoffeln

Qualitätsbestimmungen

Branche	Dokument	Bezugsquelle
Früchte	Normen und Vorschriften für Früchte	www.swissfruit.ch → Fachinformationen
Gemüse	Qualitätsbestimmungen für Gemüse	www.qualiservice.ch → Dienstleistungen
Kartoffeln	Schweizerische Handelsusancen für Kartoffeln (Kapitel 8)	www.swisspatat.ch

Meldewesen

Zum Anbau von Gemüse, Obst und Kartoffeln müssen der zuständigen Stelle vollständige, wahrheitsgetreue und termingerechte Angaben über Anbauflächen, Erntemengen, Lagerbestände, etc. gemacht werden [Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1), Agrareinfuhrverordnung (SR 916.01), VEAGOG-Freigabeverordnung (SR 916.121.100)].

Anhang 6 des AMS Branchenreglements Früchte, Gemüse, Kartoffeln



Früchte, Gemüse, Kartoffeln

**Manual
Produzentenetikette**

Früchte, Gemüse, Kartoffeln

Anwendung der Produzentenetikette

Die Produzentenetiketten dürfen ausschliesslich zur Kennzeichnung von Gebinden / Warenträgern oder als Produzentenpass verwendet werden und dienen der Rückverfolgbarkeit.

- Die Etiketten sind gut sichtbar an jedem Gebinde einzustecken oder zu befestigen. Bei Grosskisten/Paloxen können sie auch hineingelegt werden.
- Bei Anlieferung ohne Gebinde / Warenträger (Losetransport) kann die Rückverfolgbarkeit anstelle einer Produzentenetikette mit den Lieferpapieren sichergestellt werden.

Massensendung

Bei Engros Lieferungen zur Aufbereitung an den Grosshandel kann auf die Etikettierung von jedem einzelnen Gebinde verzichtet werden, sofern der gesamte Warenträger den gleichen Artikel von einem Produzenten enthält und jeder Warenträger mit mindestens 2 Etiketten ausgezeichnet wird.

Die Etikettierung hat spätestens bei der Warenabgabe ab Produzent zu erfolgen

Verbindliche Angaben der Produzentenetikette

- Originalschriftzug SUISSE GARANTIE (mind. 2cm x 1cm)
- entsprechendes Verbandslogo (SOV, VSGP, swisspatat)
- Name und Adresse des Produzenten, ev. Betriebsnummer
- Erntedatum (nur für Früchte obligatorisch)
- Sortenangabe (nur bei Kartoffeln und Kernobst)

Empfohlene Angaben der Produzentenetikette

- Jahr und Erntedatum (Gemüse und Kartoffeln)
- Warenlos
- Produktbezeichnung / Sorte (Gemüse)
- Angabe des Verladere
- Deklaration von SwissGAP*
(nur SwissGAP anerkannte Betriebe, nach Vorgabe des SwissGAP-Logo-Reglements)

* gemäss Adressnummer auf der Webseite von Agrosolution.ch

Technische Angaben zu Etikette

- weisses Papier
- Papierstärke: 150g/m² oder schwerer

Vorlagen

Etiketten-Vorlagen unter www.agrosolution.ch oder beim entsprechenden Branchenverband.

Beispiele SUISSE GARANTIE Produzentenetikette:



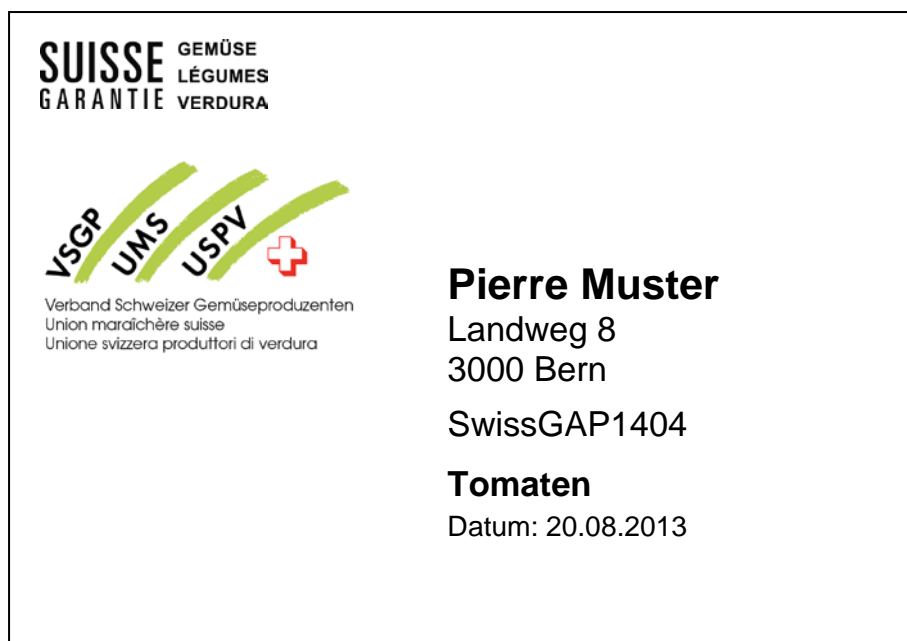
Etikette für Grosskisten/Paloxen und G-Gebinde:

(Musterbetrieb ohne SwissGAP)

Empfohlene Grösse mindestens:
105mm x 68mm

Etikette für IFCO Typ 4314: Empfohlene Grösse: 120mm x 84mm

(Musterbetrieb mit SwissGAP)



Etikette für IFCO Typ 64xx: Empfohlene Grösse: 210mm x 52 mm

(Musterbetrieb mit SwissGAP)

<p>SUISSE FRÜCHTE GARANTIE FRUITS FRUTTA</p>	<p>Hans Muster Musterstrasse 3400 Muster SGAP 1404</p> <p>Golden Delicious</p> <p>Erntedatum: 25.09.2013</p>	<p>Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta www.swissfruit.ch</p> 
--	--	---

Anhang 7 des AMS Branchenreglements Früchte, Gemüse, Kartoffeln



Früchte, Gemüse, Kartoffeln

Branchenbeiträge

Früchte, Gemüse, Kartoffeln

Beiträge Produktion

Art	Höhe (exkl. MWST)	Inkasso
Verwaltung Agrosolution	Verwaltungskosten (Agrosolution): - gemischte Betriebe: Fr. 35.- * - nur Gemüse: Fr. 35.- * - nur Kartoffeln Fr. 30.- * - nur Früchte Fr. 30.-	Agrosolution Agrosolution Agrosolution SOV
Branchenbeiträge inklusive SUISSE GARANTIE Benutzungsgebühr und Verwaltungskosten Branchen	¹ Gemäss Beschluss der zuständigen Organe des Schweizer Obstverbandes (www.swissfruit.ch), des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (www.gemuese.ch) sowie des Verbands Swisspatat (www.swisspatat.ch).	Gemäss Inkassoreglement des jeweiligen Branchenverbandes
Inspektion	Kontrollkosten für die Inspektion nach Aufwand der Inspektionsstelle	Rechnung durch Inspektionsstelle

* Produktionsbetriebe mit Vermarktung bezahlen nur einmal die Verwaltungskosten an Agrosolution, d.h. den Beitrag der Vermarkter (Fr. 50.-).

¹ Aktuelle Listen sind auf der Homepage des jeweiligen Branchenverbandes verfügbar.

Beiträge Vermarkter (Handel und Verarbeitung)

Art	Höhe (exkl. MWST)	Inkasso
Benutzungsgebühr	Fr. 50.- pro Benutzungsberechtigung / Betrieb (Laufzeit 3 Jahre)	durch AMS zusammen mit dem Zertifikat
Verwaltung	Verwaltungskosten Agrosolution: Fr. 50.- Verwaltungskosten pro Sektor: - Für Früchte (z.H. SOV): Fr. 50.- - Für Gemüse (z.H. VSGP): Fr. 50.- ** - Für Kartoffeln (z.H. swisspatat): Fr. 50.- **	Rechnung durch Agrosolution
Inspektion / Zertifizierung	Kosten für die Inspektion bzw. Zertifizierung vor Ort nach Aufwand (betriebsspezifisch)	Rechnung direkt durch Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle

** Betrag pro Sektor entfällt, wenn derselbe Betrieb im gleichen Sektor Beiträge Produktion bezahlt.

Neuanmeldung

Alle neu angemeldeten Betriebe bezahlen eine einmalige Anmeldegebühr:

Art	Höhe (exkl. MWST)	Inkasso
Neuanmeldung elektronisch (Internet)	Fr. 10.-	Agrosolution
Neuanmeldung schriftlich (Post)	Fr. 30.-	Agrosolution

Anhang 8 des AMS Branchenreglements Früchte, Gemüse, Kartoffeln



Früchte, Gemüse, Kartoffeln

Anmeldeformular

Früchte, Gemüse, Kartoffeln

1. SwissGAP: Anmeldung und Verbindlichkeitserklärung (bitte ankreuzen)

Anbau-Sektoren (Produktion)	Produktgruppen Vermarktung* (Handel)
<input type="checkbox"/> Früchte	<input type="checkbox"/> Früchte
<input type="checkbox"/> Gemüse	<input type="checkbox"/> Gemüse
<input type="checkbox"/> Kartoffeln	<input type="checkbox"/> Kartoffeln

Der Gesuchsteller bestätigt mit seiner Unterschrift die Absicht:

- den SwissGAP-Anforderungen zu entsprechen und alle notwendigen Dokumente zu führen.
- keine Produkte bei SwissGAP anzumelden, für die er bereits eine GLOBALG.A.P. Zertifizierung hat
- keine Betriebsstandorte ausserhalb des Schweizerischen Zollgebietes anzumelden. Es ist jedoch möglich, einzelne Parzellen im Ausland zu bewirtschaften.

Die SwissGAP-Anforderungen sowie weitere Informationen finden Sie unter www.swissgap.ch.

2. SUISSE GARANTIE: Anmeldung und Verbindlichkeitserklärung (bitte ankreuzen)

Anbau-Sektoren (Produktion)	Produktgruppen Vermarktung* (Handel, Verarbeitung)
<input type="checkbox"/> Früchte	<input type="checkbox"/> Früchte, Fruchtprodukte
<input type="checkbox"/> Gemüse	<input type="checkbox"/> Gemüse, Gemüseprodukte
<input type="checkbox"/> Kartoffeln	<input type="checkbox"/> Kartoffeln, Kartoffelprodukte

* Eine Kennzeichnung mit dem Logo SUISSE GARANTIE verlangt die Stufe Vermarktung (Zertifizierung).

Mit der Unterzeichnung bestätigt der Gesuchsteller, dass er vom "Reglement der Agro-Marketing Suisse (AMS) zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE" (Dachreglement), vom "Gestaltungsmニュアル für SG" sowie vom "Branchenreglement Früchte Gemüse Kartoffeln" Kenntnis hat und die Inhalte als verbindlich anerkennt und umsetzt. Bis zum Zeitpunkt des Erhalts der schriftlich ausgestellten Nutzungsberechtigung bzw. der nötigen Unterlagen ist den Betrieben jegliche Nutzung der SUISSE GARANTIE-Produzenten-etikette und der -Garantiemarke untersagt. Alle Dokumente finden Sie unter www.suissegarantie.org.

Betriebe mit Anbau müssen beim jeweiligen Branchenverband Mitglied sein:

Früchte: Mitgliedschaft beim SOV // Gemüse: Mitgliedschaft beim VSGP // Kartoffeln: Mitgliedschaft VSKP

Betriebe mit Vermarktung (Handel/Verarbeitung) müssen bei einem der nachfolgenden Verbände Mitglied sein:

Swisscofel VSGP SCFA SOV

3. Angaben zum Betrieb

Betriebsnummer Kanton: _____ AS-Nr.: _____

Firmenname: _____

Anrede: _____

Name: _____ Vorname: _____

Adresse 1: _____

Adresse 2: _____

PLZ: _____ Ort: _____ Kanton: _____

Tel.: _____ Fax: _____

Mobil: _____ E-Mail: _____

1 Standort mehrere Standorte: pro Standort ein Formular „Kulturen“ resp. „Produkte“ ausfüllen

4. Gewährung von Kontrollen / Weitergabe der Kontrollresultate

Mit der Unterschrift auf diesem Anmeldeformular verpflichtet sich der Bewirtschafter, der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle (den Kontrollorganen) alle Auskünfte zu erteilen, die Einsicht in die Geschäftsunterlagen und den Zutritt zu allen Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren, soweit dies der Kontrollzweck erfordert. Nicht-Erfüllung kann gemäss Sanktionsreglement (www.agrosolution.ch) zum Ausschluss des Betriebs oder zu anderen Sanktionen führen.

Der Betrieb akzeptiert, dass die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, sämtliche Betriebsstammdaten, Kontrollunterlagen und Kontrollresultate (z. B. Kopien von Nachweisen, Kontrollrapporten oder Konformitätsentscheiden), an die Organe der Programme ÖLN, SwissGAP (inkl. Trägerorganisationen) und SUISSE GARANTIE (inkl. Trägerorganisationen) weitergeben.

Hinweis: Ihre Daten werden auf der Agrosolution-Datenbank verwaltet; dabei wird das Datenschutzgesetz eingehalten.

Die erste Inspektion findet in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach der Anmeldung, spätestens aber bis Ende des folgenden Kalenderjahrs statt. Im Übrigen gilt das Inspektions- und Zertifizierungskonzept.

Betriebe mit Anbau werden standardmässig der kantonalen Kontrollorganisation, reine Vermarkter der Qualiservice zugeteilt. Wünschen Sie eine andere

Inspektionsstelle (z.B. Biobetriebe!), teilen Sie das mit: _____

Vermarkter müssen eine Zertifizierungsstelle auswählen:

Für SwissGAP und/oder SUISSE GARANTIE zugelassen: ProCert q.inspecta

Nur für SUISSE GARANTIE zugelassen: IMO SGS OIC

5. Änderung der Verhältnisse im Betrieb

Ergeben sich beim Betrieb Änderungen gegenüber dem vorliegenden Anmeldeformular, müssen die Mutationen gemeldet werden.

6. Vertragsdauer

Ohne Kündigung läuft die Vereinbarung, die sich aus dieser Anmeldung und Verbindlichkeitserklärung ergibt, weiter; Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate; kündbar ist die Vereinbarung auf Ende eines Kalenderjahres.

7. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bern.

8. Kosten

Der Betrieb verpflichtet sich mit seiner Unterschrift die Beiträge gemäss SUISSE GARANTIE Branchenreglement und/oder gem. SwissGAP-Gebührenreglement sowie die Inspektions- bzw. Zertifizierungskosten zu bezahlen.

Ich bestelle die SwissGAP-Umsetzungsdokumentation (Preis siehe Gebührenreglement).

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller

.....

.....

Bitte einsenden an: Agrosolution AG, Molkereistrasse 19, 3052 Zollikofen

Anhang 9 des AMS Branchenreglements Früchte, Gemüse, Kartoffeln



Früchte, Gemüse, Kartoffeln

**Reglement Fachzentrum
SUISSSE GARANTIE
(FZ)**

Früchte, Gemüse, Kartoffeln

1. Grundlage / Name

Im Sinne von Artikel 40 und 41 der Statuten des SOV und gemäss Artikel 33 der Statuten des VSGP bzw. Art. 10 und Art. 15 der Statuten von swisspatat besteht das Fachzentrum SUISSE GARANTIE

Abkürzung: FZ

2. Zweck

Gesamtschweizerisch einheitliche Organisation und Umsetzung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE in der Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche

3. Zusammensetzung / Organisation

Das FZ setzt sich aus **11** stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Zusätzlich werden Stellvertreter bestimmt, welche aber nur bei Verhinderung von Mitgliedern an den Sitzungen teilnehmen. Mit der Teilnahme erhalten die Stellvertreter den Status von Mitgliedern.

Die Mitglieder des FZ werden wie folgt verteilt und durch die betreffende Organisation bestimmt:

- **3** Vertreter SOV
- **3** Vertreter VSGP
- **3** Vertreter swisspatat
- je 1 Vertreter swisscofel und SCFA

Die Präsidenten der Branchenverbände (SOV, VSGP, swisspatat, swisscofel und SCFA) und ein Vertreter der Koordinationsstelle werden zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen.

Das FZ bestimmt alle vier Jahre aus seinen Reihen einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten sowie eine Geschäftsstelle für die Sekretariatsaufgaben.

Bei Bedarf können auf Geheiss des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zu bestimmten Traktanden Experten beigezogen werden.

Das FZ kann für spezielle Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und beauftragen.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten

Dem FZ obliegen die folgenden Aufgaben:

- Erarbeitung, Herausgabe und nach erfolgter Genehmigung bei den Verbänden (SOV, VSGP, swisspatat), Verabschiedung des gemeinsamen Branchenreglements für Früchte, Gemüse und Kartoffeln (BR FGK)
- Erarbeitung von Anträgen zu Handen der AMS
- Organisation der Verwaltung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE im Bereich Früchte, Gemüse und Kartoffeln
- Erstellen und Überwachen von Budget und Rechnung
- Ausarbeitung des Inspektions- und Zertifizierungskonzeptes, sowie des Sanktionskonzeptes zusammen mit der AMS
- Bestimmung der Koordinationsstelle
- Bestimmung und Beauftragung der Inspektionsstellen in den Regionen
- Aussprache von Verwarnungen, Erlass von Sanktionen und Nachkontrollen (erste Produktionsstufe)
- Behandlung von Rekursen gemäss Anhang 4: „Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe“ in Verbindung mit der AMS
- Bestellung und Zusammensetzung des Rekursausschusses: Im Falle eines Rekurses, wird der Rekursausschuss zusammengestellt aus je einem Vertreter der im Fachzentrum FGK vertretenen Organisationen.
- Prüfung anderer gleichwertiger Qualitätssicherungssysteme gemäss Ziffer 1.7 des Branchenreglements

5. Rechtliche Bestimmungen und Sanktionen

Entsprechende Regelungen sind im Anhang 4: „Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe“ abgehandelt.

6. Finanzierung

Zur Erreichung des Zwecks gemäss Ziffer 2 und zur Erfüllung der Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss Ziffer 4 wird eine Rechnung und ein Budget geführt. Die Aufteilung der Kosten (Vorsitz und Sekretariat) erfolgt gemäss Verteilschlüssel.

Die Sitzungsentschädigungen werden von den Organisationen (SOV, VSGP, swisspatat) festgelegt und von diesen vergütet.

7. Schlussbestimmungen

Die Aufhebung des Fachzentrums SUISSE GARANTIE, sowie die Verwendung der dannzumal noch vorhandenen Mittel bedürfen des Entscheides des Fachzentrums SUISSE GARANTIE. Dieser Entscheid muss mit Zweidrittelmehrheit gefällt werden.